**Arthur Schlegelmilch** 

# Europäische Verfassungsgeschichte 1780–1830

**Kurseinheit 3:** 

Das Projekt der parlamentarischen Monarchie: Britisches Vorbild und kontinentale Rezeption

> Fakultät für Kultur- und Sozialwissenschaften





Inhalt		Seite
1.	Adelsnation und bürgerlicher Verfassungsstaat.  Das Vereinigte Königreich im Zeichen der "Great Reform"	5
	Kurze Auswahlbibliographie Einführung Die Entwicklung des Verhältnisses von Parlament und Krone Das Repräsentationsproblem Zum Standort der "Great Reform" in der britischen Verfassungsgeschichte	5 8 9 14 30
2.	Spanien als Avantgarde und Problemfall des europäischen Konstitutionalismus	35
	Kurze Auswahlbibliographie Einführung Vom Absolutismus in die Moderne: Die Verfassungen von Bayonne und Cádiz Liberale Verfassungswirklichkeit: Das "Trienio liberal" Durchbruch des Konstitutionalismus: das "Estatuto Real" Revisionen von "links" und "rechts": Die Verfassungen von 1837 und 1845 Fazit	35 37 38 49 54 53 63
3.	Leitbilder für das konstitutionelle Europa: Französische Charte (1814/30) und Belgische Verfassung (1831)  Kurze Auswahlbibliographie Einführung Repräsentation als Dauerproblem des französischen Konstitutionalismus bis 1848  Das gelungene Verfassungsexperiment: Belgien 1831	66 66 67 70 78
4.	Schluß	85

Diese Seite bleibt aus technischen Gründen frei!

# 1. Adelsnation und bürgerlicher Verfassungsstaat. Das Vereinigte Königreich im Zeichen der "Great Reform"

## Kurze Auswahlbibliographie

#### Allgemeine Literatur zur britischen Geschichte

Birke, Adolf M., England, in: Hans Dietrich Loock/Hagen Schulze (Hg.), Parlamentarismus und Demokratie im Europa des 19. Jahrhunderts, München 1982, S. 21-32

Birke, Adolf M./Kluxen, Kurt (Hg.), Deutscher und Britischer Parlamentarismus (= Prinz-Albert-Studien, Bd. 3), München-New York-London-Paris 1985

Briggs, Asa: *The age of improvement : 1783 - 1867* (= A history of England), London 1978

Evans, Eric J., The Forging of the Modern State. Early industrial Britain 1783-1870, London-New York 1983

Gash, Norman, Reaction and Reconstruction in English Politics 1832-1852, Oxford 1965

Haan, Heiner/Niedhart, Gottfried, Geschichte Englands, Bd. 2: Vom 16. bis zum 18. Jahrhundert, München 1987

Moore, David Créasp, The Politics of Deference. A Study of the Mid-Nineteenth Century English Political System, New York 1976

Niedhart, Gottfried, Geschichte Englands im 19. und 20. Jahrhundert, München 1987

Niedhart, Gottfried, Zwischen Glorreicher und Industrieller Revolution. Großbritannien im 18. Jahrhundert, in: Wolf D. Gruner/Bernd-Jürgen Wendt (Hg.), Großbritannien in Geschichte und Gegenwart (= Beiträge zur deutschen und europäischen Geschichte, Bd. 9), Hamburg 1994, S. 89-114

Robbins, Keith, Nineteenth Century Britain. Integration and Diversity, Oxford 1995 Schmidt-Liebich, Jochen, Daten englischer Geschichte. Von den Anfängen bis zur Gegenwart, München 1977

Wende, Peter, Geschichte Englands, Stuttgart 1985

# Literatur zur Verfassungsgeschichte, den Institutionen und Kräften des Verfassungsstaats

Bagehot, Walter, *The English Constitution*, London 1900 (ND d. 2. Aufl. v. 1872; 1. Aufl. 1867)

Birke, Adolf M., Die Souveränität des viktorianischen Parlaments und die moderne Parlamentarismuskritik, in: Der Staat. Beih. 1: Probleme des Konstitutionalismus im 19. Jahrhundert, Berlin 1975

Birke, Adolf M., Wahlrechtsreform und Wählerbewegung in England. Zum Verhältnis von Parlamentarismus und Demokratisierung in der Viktorianischen Zeit,

in: Otto Büsch (Hg.), Wählerbewegung in der europäischen Geschichte. Ergebnisse einer Konferenz (= Einzelveröffentlichungen der Historischen Kommission zu Berlin, Bd. 25), Berlin 1980, S. 211-225

Cannon, John, Parliamentary Reform 1640-1832, Cambridge 1973

Chester, Norman, The English Administrative System 1789-1870, Oxford 1981

Close, David, The Formation of a Two-Party-Alignment in the House of Commons between 1832 and 1841, in: English Historical Review, 84 (1969), S. 257-277

Gash, Norman, Politics in the Age of Peel. A Study in the Technique of Parliamentary Representation, 1830-1850, London 1953

Hatschek, Julius, Englische Verfassungsgeschichte bis zum Regierungsantritt der Königin Viktoria, 2. verb. u. erg. Auflage, hg. v. Gerhard A. Ritter und Walther Kienast, Aalen 1978 (ND d. Auflage München 1913)

Kluxen, Kurt, Die geistesgeschichtlichen Grundlagen des englischen Parlamentarismus, in: Ders. (Hg.), Parlamentarismus (= Neue Wissenschaftliche Bibliothek), 5. Aufl. Königstein/Ts. 1980, S. 99-111

Kluxen, Kurt, Geschichte und Problematik des Parlamentarismus (= Neue Historische Bibliothek), Frankfurt a.M. 1983

Kluxen, Kurt, Die Umformung des parlamentarischen Regierungssystems in Großbritannien beim Übergang zur Massendemokratie, in: Ders. (Hg.), Parlamentarismus, 2. Aufl., Köln-Berlin 1969, S. 112-137

Löwenstein, Karl, Zur Soziologie der parlamentarischen Repräsentation in England nach der großen Reform. Das Zeitalter der Parlamentssouveränität (1832-1867), in: Archiv für Sozialwissenschaft und Sozialpolitik, 51 (1924), S. 614-708

Nuscheler, Franz, *Großbritannien*, in: Dolf Sternberger/Bernhard Vogel (Hg.), *Die Wahl der Parlamente und anderer Staatsorgane. Ein Handbuch*, Bd. 1: *Europa*, 1. Hlbbd., Berlin 1969

Ritter, Gerhard A., Deutscher und britischer Parlamentarismus. Ein verfassungsgeschichtlicher Vergleich, Tübingen 1962

Ritter, Gerhard A., Parlament und Demokratie in Großbritannien. Studien zur Entwicklung und Struktur des politischen Systems, Göttingen 1972

Setzer, Hans, Wahlsystem und Parteienentwicklung in England. Wege zur Demokratisierung der Institutionen 1832 bis 1948, Frankfurt/Main 1973

Seymour, Charles, Electoral Reform in England and Wales. The Development and Operation of the Parliamentary Franchise 1832-1885, New Haven 1915

Wellenreuther, Hermann, Korruption und das Wesen der englischen Verfassung im 18. Jahrhundert, in: Historische Zeitschrift, 234 (1982), S. 33-62

Wellenreuther, Hermann, Repräsentation und Großgrundbesitz in England 1730-1770, Stuttgart 1979

Wende, Peter, Großbritannien, in: Frank Wende (Hg.), Lexikon zur Geschichte der Parteien in Europa, Stuttgart 1981, S. 235-278

Wirsching, Andreas, Parlament und Volkes Stimme. Unterhaus und Öffentlichkeit im England des frühen 19. Jahrhunderts (= Veröffentlichungen des Deutschen Historischen Ibstituts London, Bd. 26), Göttingen-Zürich 1990

## Quellensammlungen

Hanham, H.J., The Nineteenth-Century Constitution 1815-1914. Documents and Commentary, Cambridge 1969

Ritter, Gerhard A., Das britische Regierungssystem. Quellenbuch, Köln-Opladen 1958

Steven, J., The Law and Working of the Constitution 1660-1914, 2. Aufl., London 1964

Stevenson, C./Marsham, F.G., Sources of English Constitutional History, New York 1937

The Parliamentary Debates from the Year 1803 to the Present Time, published under the superintendence of T.C. Hansard, Serie I (1803-1820), Serie II (1820-1830), Serie III (1830-1834)

Williams, E. Neville (Hg.), The Eighteenth Century Constitution. Documents and Commentary, Cambridge 1960

Young, G.M./Hancock, W.D. (Hg.), English Historical Documents, 12 Bde, London 1956



Quelle: Edward Royle,. A Social Modern Britain History 1750-1985, London u.a. 1987

#### Einführung

In den vorangegangenen Kurseinheiten dieses Studienbriefs haben wir uns zum einen mit dem für Zentraleuropa charakteristischen Phänomen der "Konstitutionalisierung von oben", zum anderen mit dem vom Volkssouveränitätsprinzip ausgehenden Verfassungsmodell der Französischen Revolution befaßt. Wir konnten beobachten, daß beide Varianten massiven Widerständen von innen wie außen ausgesetzt waren und Tribut zollten: Während Preußen und Österreich den Übergang zur Verfassungsstaatlichkeit bis auf weiteres verpaßten und der Konstitutionalismus der deutschen Mittel- und Kleinstaaten dauerhaft an seinen inneren Verwerfungen, Widersprüchen und Selbstblockaden laborierte, zerbrach das Werk der französischen Konstituante unter den staatsterroristischen Schlägen des Wohlfahrtsausschusses und dem demagogischen Scheinkonstitutionalismus Bonapartes. Und auch dem "Export" des revolutionären Staatsmodells waren enge Grenzen gesetzt: Zeichneten sich im italienischen Fall trotz starker Widerstände gegen konstitutionelle Fremdbestimmung immerhin noch gewisse Chancen für die langfristige Entwicklung einer integrativen Verfassungsordnung ab ("amalgame" und "ralliement"), so erwies sich die Umwandlung der Schweizer Eidgenossenschaft in ein modernes unitarisches System als undurchführbar und mußte zunächst teilweise und dann ganz korrigiert werden. Andererseits blieb das Erbe der Revolution in Italien, der Schweiz, den Rheinbundstaaten und ähnlich gelagerten Fällen auch nach dem Ende Napoleons lebendig und mitprägend für die weitere verfassungsund gesellschaftspolitische Ausgestaltung der betreffenden Länder.

Wir wenden uns in dieser dritten Kurseinheit zunächst der Verfassungsgeschichte des Vereinigten Königreichs vom ausgehenden 18. bis in die dreißiger Jahre des 19. Jahrhunderts zu. Unser Ausgangspunkt ist ein Zitat des gemeinhin als Chefideologe der Restauration geltenden Unterhausabgeordneten und Publizisten Edmund Burke, der in seinen berühmten "Reflections on the Revolution in France" (1790) folgende Charakterisierung von Verfassungspolitik als praktischer Staatskunst lieferte:

"Die Wissenschaft, einen Staat zu bauen oder wiederherzustellen oder zu verbessern, kann wie jede andere Erfahrungswissenschaft a priori nicht gelehrt werden; und die Erfahrung, die uns in dieser bloß praktischen Wissenschaft unterrichten soll, darf keine kurze Erfahrung sein. ... Da also die wahre Staatskunst eine an sich so praktische, so ganz auf praktische Zwecke gerichtete Wissenschaft ist, da sie Erfahrung, und so viel Erfahrung erfordert, als der schärfste und unermüdlichste Beobachter im Laufe eines ganzen Lebens nicht

Verständnis von Verfassungspolitik bei Edmund Burke

Verstanden als das Territorium des "United Kingdom of Great Britain and Ireland", wie es sich nach dem Anschluß Schottlands (1707) bzw. der irischen Unionsakte (1801) darstellte.

<sup>&</sup>lt;sup>2</sup> Guter Überblick zu Burke's Verhältnis zur Revolution bei Michael Wagner, *England und die Französische Gegenrevolution 1789-1802* (= Ancien Régime. Aufklärung und Revolution, Bd. 27), München 1994, S. 34ff.

erwerben kann, so sollte wohl niemand ohne unendliche Behutsamkeit ein Staatsgebäude niederzureißen wagen, das jahrhundertelang den Zwecken der gesellschaftlichen Verbindung auch nur leidlich entsprochen hat, oder es neu zu bauen, ohne Grundrisse und Muster von entschiedener Vollkommenheit vor Augen zu haben.<sup>113</sup>

Burkes demonstrative Betonung von Tradition, Erfahrung und Praxis kann als charakteristisch für die im England des 18. Jahrhunderts dominierende Staatslehre gelten. Nach der "glorreichen", gewaltlosen Revolution von 1688 hatte sich auf der Insel eine ausgeprägte Säkularisierung und Rationalisierung des öffentlichen Lebens vollzogen, die zu einer erheblichen Abschwächung der konfessionell-ideologischen Trennungslinien in Gesellschaft und Politik führte und den Weg für ein neues Verständnis des Staats als Regelwerk für fairen und gewaltfreien Interessensaustrag frei machte. Dabei bestand Einigkeit darüber, daß revolutionäre Zuspitzungen künftig nur dann vermieden werden könnten, wenn die bestehende staatliche Ordnung als prinzipiell reformier- und veränderbar angesehen werden würde.

Reformoffenheit, Rationalität und fairer Interessensaustrag als Leitmotive

#### Die Entwicklung des Verhältnisses von Parlament und Krone

Im Mittelpunkt der verfassungspolitischen Entwicklung stand seit 1689 das Parlament, das sich im Kampf gegen den Stuart-Absolutismus als unverzichtbares Verfassungsorgan etabliert hatte und jetzt zum Ausgangspunkt und Maßstab eines neuen Politik- und Verfassungsverständnisses aufrückte. Der parlamentarische Stil und das parlamentarische Verfahren entfalteten Prägekraft nach innen und außen: Das Ideal des sportlich fair disputierenden, frei deliberierenden und nach rationalen Gesichtspunkten im Sinne des allgemeinen Staatswohls entscheidenden Unterhauses wurde zum Leitmotiv der politischen Kultur; die parlamentarische Debatte zur Anwendungsplattform für Vernunft, Utilitarismus und Sinn für das Machbare. Dementsprechend begann sich das Anforderungsprofil des Politikers zu ändern:

Gesellschaftlicher Leitbildcharakter des Parlamentarismus

"Der Idealpolitiker war .. der 'time server', der Mann der politischen Klugheit, der sich leiten ließ 'by time and circumstances', der 'trimmer' und 'manager', der also Empiriker und Praktiker war und sich nicht durch eingeborene Ideen und leere Spekulationen verwirren ließ."

<sup>&</sup>lt;sup>3</sup> Edmund Burke, Reflections on the Revolution in France, hier nach der Übersetzung durch Friedrich Gentz ("Betrachtungen über die französische Revolution", 1793), im Auszug abgedr. bei: Hagen Schulze/Ina Ulrike Paul (Hg.), Europäische Geschichte. Quellen und Materialien, München 1994, S. 536f.

<sup>&</sup>lt;sup>4</sup> Kurt Kluxen, Die geistesgeschichtlichen Grundlagen des englischen Parlamentarismus, in: Ders. (Hg.), Parlamentarismus (= Neue Wissenschaftliche Bibliothek), 5. Aufl. Königstein/Ts. 1980, S. 99-111, hier: S. 103.

Zum neuen Politiker- und Politikverständnis gehörte die grundsätzliche Einsicht in die Relativität und Pluralität der Meinungen und die prinzipielle Bejahung der Opposition. Nicht deren Eliminierung, sondern die Auseinandersetzung bzw. das Arangement mit dem politischen Kontrahenten galten nunmehr als Garanten für die Stabilität und Entwicklungsfähigkeit des Systems. In diesem Sinne wurde sogar der Kampf der Opposition gegen die Regierung zur "nationalen Tat" stilisiert, die, da dem Staatswohl gewidmet, im Auftrag des Monarchen als "His (Her) Majesty's Opposition" verstanden werden konnte.<sup>5</sup>

Neues Verständnis von Opposition

Der vielleicht entscheidendste Vorzug des englischen Verfassungspragmatismus bestand darin, daß die Kernfrage nach dem Träger der staatlichen Souveränität nicht eindeutig beantwortet zu werden brauchte. So hatte die Bill of Rights vom 13. Februar 1689 zwar allen absolutistischen Machtansprüchen einen wirksamen Riegel vorgeschoben und eine spürbare Gewichtsverlagerung zugunsten des Parlaments vorgenommen, jedoch nicht explizit und endgültig zur Souveränitätsproblematik Stellung bezogen, was zweifellos den zu diesem Zeitpunkt noch sehr fragilen Konsens zwischen Tories als Anhängern des Gottesgnadentums und Whigs als Verfechtern des Urvertrags-Theorems überstrapaziert hätte. Man beschränkte sich vielmehr zunächst darauf, die Unterordnung der Krone unter Recht und Gesetz zu sichern und die Monarchie damit in das den englischen Verfassungsstaat konstituierende Gefüge von Statute Law (gesetztem Recht) und Common Law (überkommenem Recht/Gewohnheitsrecht) einzufügen. Die künftige Ausgestaltung des Verhältnisses von Parlament und Monarch blieb vom weiteren Gang der Gesetzgebung abhängig, d.h. es galt zwar das Prinzip der Achtung und Bewahrung des bestehenden Rechtszustands, doch wurde dieser nicht als fixe statische Größe, sondern - im Rahmen der gesetzlich vorgeschriebenen Verfahrensweisen - als entwickelbares und prinzipiell offenes System interpretiert.

Offenlassen der Souveränitätsfrage

Allerdings fand die königliche Macht definitiv dort ihr Ende, wo die Interessenssphäre und die Autonomie des Parlaments unmittelbar berührt wurden bzw. unter Umständen eine Renaissance des Absolutismus ansetzen konnte. So verbot die Bill of Rights die Aufhebung oder Aussetzung von Gesetzen, die Erhebung von Abgaben oder die Errichtung eines stehendes Heer in Friedenszeiten ohne Zustimmung des Parlaments. Desweiteren wurde die Freiheit der parlamentarischen Debatte, die Wahl der Abgeordneten sowie das Petitionsrecht aller Untertanen vor Eingriffen der Krone in Schutz genommen.

Gesetzliche Einhegung der monarchischen Souveränität

<sup>&</sup>lt;sup>5</sup> Erstmals wurde "His Majesty's Opposition" als Pendant zu "His Majesty's Government" in einer Unterhausrede von J.C. Hobhouse am 10. April 1826 verwendet.

<sup>&</sup>lt;sup>6</sup> Entsprechend verlangte der neue Krönungseid dem Monarchen das Versprechen ab, "to govern the people of this kingdom ... according to the statutes in parliament agreed on, and the laws and customs of the same". Vgl. Coronation oaths (old and new) 1685 and 1689, in: E. Neville Williams (Hg.), The Eighteenth-Century Constitution 1688-1815. Documents and Commentary, Cambridge 1960, Doc. No. 13, S. 36ff., hier S. 37.

Implizit ergab sich aus diesen Bestimmungen ein parlamentarisches Mitwirkungsrecht an der Gesetzgebung<sup>7</sup> sowie die Notwendigkeit, Ober- und Unterhaus mindestens einmal jährlich einzuberufen, um die jeweilige Präsenzstärke des Heeres sowie die Fortgeltung des militärischen Disziplinarrechts durch "Mutiny Act" zu bestätigen.

Auch wenn das Procedere der oranischen Thronfolge (Wilhelm erhielt sein Herrscheramt aus der Hand eines Parlaments, ohne an dessen Einberufung und Verhandlung beteiligt gewesen zu sein!) als Ausdruck von Parlamentssouveränität gedeutet werden konnte,<sup>8</sup> dominierten in der Verfassungstheorie des 18. und frühen 19. Jahrhunderts die Leitmotive der "gemischten Verfassung" und der "Verfassungsbalance". So etwa beschrieb die 1771 erstmals erscheinende *Encyclopedia Britannic*a die englische Konstitution ausdrücklich als gemischte Regierungsform, deren "Vorzüglichkeit" gerade darin gesehen wurde, daß eine eindeutige Entscheidung zwischen den drei in Frage kommenden Regierungsformen: Monarchie, Aristokratie und Demokratie, nicht getroffen zu werden brauchte; vielmehr zeichne sich das britische System durch eine "angemessene Ausgeglichenheit oder Balance zwischen Herrschaft und Unterordnung", "Besitz, Macht und Herrschaft" aus, man könne es als "eine Herrschaft der Gesetze [an empire of laws] und nicht der Menschen", summa summarum als "das beste Modell beschränkter Monarchie in der Welt" bezeichnen.<sup>9</sup>

Theorem der "gemischten Verfassung"

Mit dem Axiom der gemischten Verfassung verband sich, wiederum mit deutlichen Anklängen an das organische Prinzip und in Abhebung von der strikten Gewaltenteilungslehre, das Ideal einer wechselseitigen und komplementären Durchdringung der Verfassungsorgane und der in ihnen wirkenden Akteure. Der hierfür übliche Symbolbegriff war derjenige des "King/Queen in Parliament", der die Rolle des Monarchen als einer von drei Komponenten der Legislative umschrieb und gerade in der "gemischten Natur der Krone" (als Souverän der Exekutive und Teil der Legislative) den bestgeeignetsten Mittelweg zwischen der Skylla der Diktatur und der Charibdis des Auseinanderfallens der Verfassung erblickte. Dies jedenfalls war die zentrale Argumentationslinie William Blackstones, der mit seinen Commentaries on the Laws of England (1765-1769) das verfassungsrechtliche Standardwerk seiner Zeit geschrieben und damit sozusagen den verfassungspolitischen "common sense" des 18. Jahrhunderts formuliert hatte. Blackstone war überzeugter Anhänger eines am Interdependenzgedanken orientierten Modells der "checks and

"Gemischte Natur der Krone"

Dies ließ sich aus dem Recht der Mitwirkung des Parlaments bei der Aufhebung von Gesetzen implizit schließen. Vgl. Kurt Kluxen, Geschichte und Problematik des Parlamentarismus, Frankfurt a.M. 1983, S. 79; Norman Chester, The English Administrative System 1789-1870, Oxford 1981, S. 5.

<sup>&</sup>lt;sup>8</sup> Vgl. Hans Hattenhauer, Europäische Rechtsgeschichte, Heidelberg 1992, S. 433.

<sup>&</sup>lt;sup>9</sup> Artikel "Government", zit. n. Angela Adams/Willi Paul Adams (Hg.), Die Amerikanische Revolution und die Verfassung 1754-1791, München 1987, S. 236ff.

balances", das nach seiner Auffassung "in Wirklichkeit die wahre Überlegenheit der englischen Regierung" ausmachte:

"In der Legislative bildet das Volk den Hemmschuh für den Adel, und der Adel denjenigen für das Volk, durch das beiderseitige Privileg, zurückweisen zu können, was der andere beschlossen hat. Unterdessen ist der König der Hemmschuh für beide; dies bewahrt die Exekutive vor Übergriffen. Und eben diese Exekutivgewalt wird wieder durch die beiden Häuser eingeschränkt und in vernünftigen Grenzen gehalten; ..." [...] "Wie drei verschiedene Kräfte in der Mechanik, geben sie der Regierungsmaschine zusammen einen Impuls in eine Richtung, verschieden von dem, was jede von ihnen, allein handelnd, bewirkt haben würde; aber zur gleichen Zeit in eine Richtung, an der jede Kraft teilnimmt und die aus allen gebildet wird; eine Richtung, welche die wahre Linie der Freiheit und des Glücks der Gemeinschaft bildet."

Wie im ersten Teil des Zitats angesprochen, konnten Gesetze nur durch aufeinanderfolgende Zustimmung beider Häuser des Parlaments (nach getrennter Beratung) sowie des Monarchen (ohne Beteiligung an den Gesetzesberatungen) Rechtskraft erlangen. Damit war die Gefahr einer Blockade in der Gesetzgebung zwar nicht völlig ausgeräumt, aber das Problem eines starren und unverbundenen Nebeneinanders der Gewalten (wie im streng dualistischen System) deutlich entschärft. Hinzu kam das Fehlen einer Inkompatibilitätsbestimmung auf Ministerebene, d.h. die Minister der königlichen Regierung konnten in der Praxis den Reihen des Unter- oder Oberhauses entnommen werden. Es liegt auf der Hand, daß die Verkoppelung von Exekutive und Legislative durch diese personelle Vermischung weiter gestärkt wurde. Teilweise wurde auch die Iudikative in das Mischsystem einbezogen, indem die königliche Verfügungsgewalt über die Richter auf Druck des Parlaments zurückgenommen wurde und die Act of Settlement von 1701 die Absetzung der Richter ausdrücklich an die Zustimmung des Parlaments band. Ferner löste man die Amtsdauer der Richter vom Wohlwollen des Königs, 11 sorgte für parlamentarische Mitsprache bei der Gestaltung der Richtergehälter und bei der Einrichtung neuer Gerichtshöfe und verbot selbstherrliche königliche Rechtsprechung. Sogar das königliche Gnadenrecht als letztes verbliebenes Vorrecht im iudikativen Bereich wurde im Fall von Impeachment-Verfahren außer Kraft gesetzt, d.h. bei Verurteilung eines Ministers durch das Oberhaus bestand keine Möglichkeit eines königlichen Pardons.<sup>12</sup>

Weitere Elemente des britischen Mischsystems

William Blackstone, Commentaries on the Laws of England, hier: zit. n. der Übersetzung bei Kurt Kluxen, Die Entstehung des englischen Parlamentarismus (= Quellen- und Arbeitshefte zur Geschichte und Politik), Stuttgart 1972, S. 46f.

Statt der bisherigen Regelung der Amtsdauer nach der Formel "durante bene placito" sollten jetzt Befähigung und Amtsführung als Kriterien gelten ("quam diu se bene gesserint"). Vgl. Walther Hubatsch, Die englischen Freiheitsrechte, Hannover 1962, S. 71ff. Vgl. N. Chester, The English Administrative System..., S. 5; Julius Hatschek, Englische Verfassungsgeschichte bis zum Regierungsantritt der Königin Viktoria, 2. verb. u. erg. Auflage, hg. v. Gerhard A. Ritter und Walther Kienast, Aalen 1978 (ND d. Auflage München 1913), S. 611.

Den entscheidenden Hebel für eine fortschreitende Ausweitung der Rechte des Parlaments und namentlich des Unterhauses bildete das Recht auf Steuerbewilligung. Dieses klassische Recht ständischer Repräsentation war in der Bill of Rights zunächst lediglich bekräftigt worden, um sodann im Laufe des 18. Jahrhunderts sukzessive in Richtung einer umfassenden parlamentarischen Finanzkontrolle erweitert zu werden. Als Katalysator wirkte hierbei die interventionistische Gleichgewichtspolitik Englands auf dem Kontinent, die außergewöhnliche Kosten verursachte und schon am Ende des Spanischen Erbfolgekriegs 1714 zu einer so exorbitanten Staatsverschuldung geführt hatte, 13 daß neue Steuern und überhaupt neue Finanzierungsmechanismen unabdingbar geworden waren. Der erste Schritt war 1692 die Einführung der "Land Tax" in einer Größenordnung zwischen 10 und 20 Prozent auf alle Einnahmen aus Grundbesitz; es folgten diverse neue Verbrauchssteuern sowie ein umfassendes staatliches Anleihesystem, einschließlich der Gründung der Bank von England (1694) sowie der Konzessionierung diverser privater Handelsgesellschaften zur weiteren Optimierung der Staatsanleihepraxis. Im Zuge dieser "financial revolution" profilierte sich das Parlament immer mehr als entscheidende Schaltstelle und Kontrollorgan: Es garantierte den Tilgungsfond für die Staatsanleihen, prüfte und genehmigte die Neugründung von Aktiengesellschaften, legte die Zweckbestimmung neuer Regierungsausgaben in jährlich zu erneuernden Appropriation Acts fest, ordnete die Zivilliste des Monarchen mit dem Ziel ihrer Reduktion auf private Aufgabenfelder und konnte schließlich mit der Einrichtung des Consolidated Fund von 1787 das Prinzip der parlamentarischen Kontrolle über die Hauptausgabenposten des Staatshaushalts gesetzlich festschreiben - ergänzt 1802 durch ein Gesetz über die jährliche Vorlage eines umfassenden und detaillierten Finanzberichts der Regierung.14

Parlamentarisierung im Kontext der "financial revolution"

Aus der Finanzaufsicht ergab sich mit einer gewissen Zwangsläufigkeit eine weitergehende parlamentarische Regierungskontrolle, wobei der königlichen Schatzkammer (Treasury Board) und ihrem Vorsitzendem, dem First Lord of Treasury, eine Schlüsselstellung zufiel. Indem dieser nämlich ausdrücklich vom Parlament beauftragt wurde, über die korrekte Durchführung der Finanzgesetze zu wachen, entstand de facto ein Verantwortlichkeitsverhältnis gegenüber dem Parlament, und da wiederum das Kabinett wegen seiner kollegialen

Ministerverantwortlichkeit und Regierungskontrolle

<sup>&</sup>lt;sup>13</sup> Nach Haan/Niedhart betrug die Staatsverschuldung im Jahr 1714 54 Millionen £. (Vgl. Haan/Niethard, *Geschichte Englands...*, Bd. 1, S. 203). Neben dem Spanischen Erbfolgekrieg (1701-1714)ist für die Epoche zwischen Glorreicher Revolution und Französischer Revolution auf folgende besonders kostenträchtige Kriegskonflikte mit englischer Beteiligung zu verweisen: Pfälzischer Erbfolgekrieg (1688-1697), Österreichischer Erbfolgekrieg (1740-1748), Siebenjähriger Krieg (1756-1763), Amerikanischer Unabhängigkeitskrieg (1776-1783).

<sup>&</sup>lt;sup>14</sup> Vgl. N. Chester, *The English Administrative System...*, S. 100, 178f; Haan/Niedhart, *Geschichte Englands...*, S. 203ff.

Grundstruktur (regelmäßige Besprechung, gegenseitige Abstimmung der Minister, Axiom der Ministersolidarität) als einheitliches Regierungsorgan gedeutet werden konnte, ergab sich ein starker Druck auf das Gesamtkabinett, wenn ein einzelner Minister in Konflikt mit dem Parlament geriet. 15 Nachdem es bereits im 18. Jahrhundert einige Male zu solchen Konstellationen und in Einzelfällen sogar zu Kabinettsumbildungen und -rücktritten gekommen war, 16 folgte ab Mitte des 19. Jahrhunderts eine ganze Kette von Demissionen nach Mißtrauensvoten bzw. Abstimmungsniederlagen.<sup>17</sup> Dadurch verstärkte das Unterhaus automatisch auch seinen Einfluß auf die Regierungsbildung, die formell zwar nach wie vor zu den Prärogativrechten der Krone zählte, nun aber weniger an der persönlichen Einstellung des Monarchen denn an den parteipolitischen Mehrheitsverhältnissen im Unterhaus bemessen wurde. Die Regierungen versuchten dem zwar durch Parlamentsauflösungen und Neuwahlen entgegenzuwirken, doch war die Durchsetzung der parlamentarischen Minister- und Regierungsverantwortlichkeit letztlich nicht mehr aufzuhalten: Mit der Wahlrechtsreform von 1867 und den anschließenden Wahlen von 1868 sollte sich schließlich der Übergang zur parlamentarischen Monarchie endgültig vollziehen.18

#### Das Repräsentationsproblem

Summa summarum ist davon auszugehen, daß sich die britische Variante einer konstitutionellen Monarchie im ausgehenden 18. und beginnenden 19. Jahrhundert einer relativ breiten Akzeptanz erfreute - sofern wir diese Einschätzung auf die spezifische Form der Gewaltenteilung durch checks and balances sowie den Rechtsstaatsaspekt und das historisch-evolutionäre Entwicklungsprinzip

Repräsentation als Prüfstein des britischen Konstitutionalismus

Der "Erste Lord des Schatzamts" figurierte eindeutig als leitender Minister, dem die Richtlinienkompetenz für die gesamte Regierungspolitik zufiel und für den sich während der Amtszeit Sir Robert Walpoles (1715-1717/1721-1742) die Bezeichnung "Premierminister" durchsetzte. Daneben bestanden zunächst keine Ressortministerien im modernen Sinne; erst 1782 wurden Innenministerium und Foreign Office eingerichtet.

Bereits 1741 hatte ein Unterhaus erstmals einer Regierung (Walpole) das Mißtrauen erklärt - in diesem Fall allerdings noch ohne unmittelbar nachfolgende Demission des Kabinetts; 1782 zog jedoch die Regierung North diese Konsequenz, als ein Antrag der Opposition gegen die Weiterführung des amerikanischen Unabhängigkeitskrieg mit 234 zu 214 Stimmen angenommen worden war. In seinem Demissionsschreiben an König Georg III. verwies Lord North explizit darauf, daß gegen die Mehrheit der Commons nicht regiert werden könne und somit der Rücktritt des Kabinetts unabwendbar sei. Dieser Auffassung schloß sich der König an.

Als letztes Ministerium, das explizit gegen den Willen des Unterhauses allein durch königliches Vertrauen gehalten wurde, gilt das Ministerium Melbourne. Melbourne trat zurück, nachdem das Unterhaus über hundert Regierungsvorlagen abgelehnt hatte.

<sup>&</sup>lt;sup>18</sup> Vgl. Kurt Kluxen, Britischer und Deutscher Parlamentarismus im Zeitalter der industriellen Massengesellschaft. Ein verfassungsgeschichtlicher Vergleich, in: Adolf M. Birke/Kurt Kluxen (Hg.), Deutscher und Britischer Liberalismus (= Prinz-Albert-Studien, Bd. 3), München ua. 1985, S. 21-43, hier: S. 22

beziehen.<sup>19</sup> Während somit die Organisation und Mechanik des Verfassungssystems grundsätzlich konsolidiert war und sich sukzessive in Richtung Parlamentarismus verschob, avancierte die Frage der Repräsentation zum entscheidenden Prüfstein des britischen Konstitutionalismus.

Die englische Verfassungstheorie hatte sich im Laufe des 18. Jahrhunderts von altständischen Vertretungsvorstellungen gelöst und dem Modell der "virtual representation" zugewandt. Demnach verstand sich das britische Parlament nicht als Repräsentation von Einzelinteressen, sondern als Vertretung des Interesses der gesamten Nation; es sei, wie es Edmund Burke 1774 in einer Rede an die Wähler von Bristol auf den Punkt brachte, eben keineswegs "a congress of ambassadors from different and hostile interests", sondern

Konzept der "virtual representation"

"a deliberative assembly of one nation, with one interest, that of the whole, where, not local purposes, not local prejudices ought to guide, but the general good, resulting from the general reason of the whole."<sup>20</sup>

Wie genauere Untersuchungen für einzelne Wahlkreise gezeigt haben, hielt Burkes Repräsentationsbegriff der historischen Realität des 18. Jahrhunderts allerdings nur unvollkommen stand. Eher wird man davon auszugehen haben, daß das Modell der "virtual representation" seinerseits interessengeleitet und taktisch eingesetzt wurde. Schließlich eignete es sich vorzüglich, die Vertretungsansprüche bürgerlicher und unterbürgerlicher Bevölkerungsschichten abzuwehren - ähnlich wie man es schon im Hinblick auf die Forderungen der amerikanischen Kolonisten auf Entsendung eigener Abgeordneter nach Westminster praktiziert hatte. Gleichwohl hing die gesellschaftliche Akzeptanz der "virtual representation" von einem Mindestmaß an Glaubwürdigkeit des behaupteten freien Mandats und des zugrundeliegenden Wahlverfahrens ab, d.h. theoretischer Anspruch und konkrete Wahrnehmung in Wahlkreis und Parlament mußten in einem vor allem für die Nichtwähler halbwegs plausiblen Verhältnis zueinander stehen. Daß ein solches für die amerikanischen Kolonisten mit ihrer "no taxation without representation"-Devise ganz sicher nicht galt, braucht hier nicht näher ausgeführt zu werden - wie aber gestalteten sich das Verhältnis von Verfassungstheorie und -wirklichkeit im unreformierten englischen System vor 1832?

Realität der "virtual representation"

Hier ist zunächst zwischen städtischen und ländlichen Wahlkreisen, boroughs und counties, zu unterscheiden. Während das Wahlrecht der boroughs unter-

Wahlrechtsbestimmungen vor 1832

<sup>&</sup>lt;sup>19</sup> Nichtsdestoweniger stieß Blackstones apologetisch-euphemistische Interpretation des britischen Systems keineswegs nur auf Zustimmung. Hier ist vor allem Jeremy Bentham zu nennen; v.a. die Schrift *An Introduction to the Principles of Morals and Legislation* (1789), neueste Ausgabe hrsg. v. J. H. Burns, Oxford 1996.

<sup>&</sup>lt;sup>20</sup> Zit. n. Hermann Wellenreuther, Repräsentation und Großgrundbesitz in England 1730-1770, Stuttgart 1979, S. 311.

einander erheblich differierte und teils am Besitz- (freeholder boroughs, burgage boroughs) und Steuerzensus (scot and lot boroughs), teils an der Mitwirkung in der gemeindlichen Selbstverwaltung (municipal corporation boroughs), bzw. teils am Kriterium der Subsistenzfähigkeit (potwalloper boroughs) hing, galt in den Grafschaften seit 1430 einheitlich das sogenannte 40-Schilling-freehold-Wahlrecht, d.h. es war derjenige wahlberechtigt, der nach Abzug aller Steuern und Abgaben ein Jahreseinkommen von mindestens 40 Schilling aus freiem, ererbten Grundbesitz (freehold) bezog.21 Alle Grafschaften entsandten zwei Abgeordnete in das Unterhaus - unabhängig von Größe und Bevölkerungszahl, bei den boroughs handelte es sich, je nach Privilegierungsform, um einen oder zwei Deputierte; für das passive Wahlrecht galt in den Grafschaften ein Zensus von 600 £ Jahreseinkommen, in den boroughs von 300 £.22 Hinzu kam ein plurales Stimmrecht für die graduierten Angehörigen der Universitäten, die mithin sowohl im Rahmen der Universität als auch, bei entsprechender Qualifikation, in dem Wahlkreis, in dem sie ansässig waren, wahlberechtigt waren, und in ähnlicher Weise konnten Geschäftsinhaber, bei denen Geschäft und Wohnort in unterschiedlichen Wahlkreisen lagen, zweimal wählen.

Die Differenziertheit des Wahlrechts und insbesondere die meist sehr geringe Anzahl der Wähler pro Wahlkreis,<sup>23</sup> boten ideale Rahmenbedingungen für Beeinflussung und Patronage. Gleichwohl muß bei der Bewertung des Umstands, daß ein Großteil der Unterhausmandate auf direkte Förderung durch einen "Patron", d.h. einen lokalen, meist adligen Großgrundbesitzer, zurückzuführen war, vor einer voreiligen Abqualifizierung dieses Systems gewarnt werden. So war dem Patron die problemlose Durchsetzung seines Wunschkandidaten nur dann möglich, wenn erstens die potentielle Konkurenz anderer ambitionierter Patrone durch Abfindung oder sonstige Absprache im Vorfeld vermieden wurde und zweitens Konzessionen und Zusagen verschiedenster Art an die Wahlberechtigten gemacht wurden, wobei, neben materiellen Wahlgeschenken, Handgeldern, Darlehen und der Bewirtung der Wählerschaft am Wahltag, auch politische Vorleistungen eine wichtige Rolle spielten. In der Regel erfolgte die

Wahlbeeinflussung in den Wahlkreisen

Guter Überblick zu den Wahlrechtsbestimmungen: Franz Nuscheler, *Großbritannien*, in: Dolf Sternberger/Bernhard Vogel (Hg.), *Die Wahl der Parlamente und anderer Staatsorgane. Ein Handbuch*, Bd. 1: *Europa*, 1. Hlbbd., Berlin 1969, S. 605-650. Allerdings galt das 40s-freehold-Wahlrecht nicht durchgehend in Irland, wo seit 1829 das für die Wahlberechtigung geltende Mindestjahreseinkommen auf 10 £ festgesetzt war. Diese Maßnahme erfolgte in Reaktion auf die Katholikenemanzipation, die den bis dahin bestehende Ausschluß von Katholiken aus Ober- und Unterhaus aufgehoben hatte.

<sup>&</sup>lt;sup>22</sup> Das durchschnittliche Jahreseinkommen lag in der ersten Hälfte des 18. Jahrhunderts bei etwa 20 £.

<sup>&</sup>lt;sup>23</sup> Nach Nuscheler, *Groβbritannien....*, S. 609, hatten im unreformierten System nur 22 boroughs mehr als 1000, nur 33 mehr als 500 Wähler, und lag die Mehrheit der Wahlkreise unter 200 Wahlberechtigten! Mit zwei Millionen Einwohnern stellte Schottland nur 3000 Wähler!

eigentliche Wahlentscheidung jedenfalls schon im Vorfeld der formellen Wahlhandlung - jedoch nicht einfach durch Manipulation von oben, sondern im Sinne eines do-ut-des-Geschäfts zwischen Politiker und Wählern:

"In der Entscheidung für den einen oder anderen Politiker als Patron bestand der eigentliche *Wahlakt*.... Wählerschaften waren nämlich ... keine manipulierbaren Wesen, denen man Geld gab und die dann so funktionierten, wie es sich der Politiker vorstellte. Vielmehr forderten die Wähler, daß ein Patron sowohl kurz- als auch langfristig ihren Erwartungen entgegenkam, ihre Probleme lösen half."<sup>24</sup>

Es wäre zu einfach, sich den nach Westminster entsandten Parlamentarier als korrupte Marionette des Patrons vorzustellen. Dessen "interest" wurde meist nur dann massiv zur Geltung gebracht, wenn lokale Angelegenheiten direkt berührt wurden oder einer politischen Regelung bedurften - was in unterschiedlichem Grad und Ausmaß der Fall sein konnte und nicht zuletzt von der sozialen und wirtschaftlichen Grundstruktur des Wahlkreises abhing. Überwiegend jedoch dürfte der Großteil der Abgeordneten über einigen Spielraum verfügt und die eigene Rolle sowohl im Sinne des "public" als auch des "local interest" definiert und entsprechend agiert haben.<sup>25</sup> Die Wirklichkeit des unreformierten Systems lag somit in der Mitte zwischen "reason" und "interest" als den beiden Polen der dualistischen Repräsentationstheorie, wie sie sich in Anlehnung an Macchiavelli ("forza" contra "prudenza") und Hobbes ("desire" contra "reason") in England etabliert hatte.26 Hinzu kam, daß "interest" ausgangs des 18. Jahrhunderts nicht mehr nur lokal, sondern zunehmend auch pluralistisch, d.h. als Ausdruck eines berechtigten gesellschaftlichen Teilinteresses (Agrarinteresse, Handelsinteresse etc.) verstanden und selbstbewußt als komplementäre Ergänzung der "virtual representation" interpretiert wurde.27

Vereinbarkeit von "virtual representation" und "interest representation"

Allerdings häuften sich ausgangs des 18. und verstärkt nach dem Ende der Kriegszeit die Stimmen derer, die in der bis dahin gängigen und im allgemeinen nicht als anstößig empfundenen Korruptionspraxis einen Verstoß gegen das Repräsentationsprinzip erblickten. Denn paradoxerweise war die Zahl der "uncontested seats", d.h. der Unterhausmandate, die aufgrund fehlender Gegenkandidaturen ohne Wahl vergeben worden waren, im Laufe des 18. Jahrhunderts noch weiter angestiegen; und während Bevölkerungswachstum

Kritische Punkte des traditionellen Repräsentationssystems

<sup>&</sup>lt;sup>24</sup> H. Wellenreuther, Repräsentation..., S. 310.

<sup>&</sup>lt;sup>25</sup> Vgl. *ebda.*, S. 315.

<sup>&</sup>lt;sup>26</sup> Vgl. Kurt Kluxen, *Die geistesgeschichtlichen Grundlagen des englischen Parlamentarismus*, in: Kurt Kuxen (Hg.), *Parlamentarismus* (= Neue Wissenschaftliche Bibliothek Geschichte, Bd. 18), 5. erw. Aufl., Königstein Ts. 1980, S. 99-111, hier bes. S. 104ff.

<sup>&</sup>lt;sup>27</sup> Vgl. Andreas Wirsching, *Parlament und Volkes Stimme. Unterhaus und Öffentlichkeit im England des frühen 19. Jahrhunderts* (= Veröffentlichungen des Deutschen Historischen Instituts London, Bd. 26), Göttingen-Zürich 1990, S. 44ff.

und Urbanisierung rasch voranschritten, blieb das in seiner Grundsubstanz mittelalterliche, vornehmlich den landbesitzenden Adel begünstigende Wahlsystem unangetastet. So entsandten gerade die jüngeren, bevölkerungsreichen und rasch expandierenden Städte des Nordens und der Midlands (Liverpool [400.000 Einwohner], Manchester [200.000], Leeds, Sheffield, Birmimgham [je ca. 150.000]) keine eigenen Abgeordneten nach Westminster, weil der Status des "parliamentary borough" auf jahrhundertealte königliche Privilegierung zurückging, und umgekehrt hatten längst nicht mehr alle boroughs urbanen Charakter, sondern waren von ihrer Sozial- und Wirtschaftsstruktur zu Dörfern herabgesunken. Teilweise hatte sogar eine so starke Entleerung stattgefunden, daß von "rotten boroughs" oder "pocket boroughs" gesprochen wurde, in denen die Zahl der Wahlberechtigten auf höchstens ein Dutzend abgesunken war.<sup>28</sup>

Wie die folgenden beiden Zeitungszitate exemplarisch zeigen, wuchsen Zweifel und Kritik an der Funktionstüchtigkeit des Modells der "virtual representation" und war der Glaube an die Unabhängigkeit der "Members of Parliament" schwer erschüttert:

Beginn der Debatte um die Wahlrechtserweiterung

"Time and human corruption - ... - had sapped and undermined the representative system. Those mouldering and decayed buttresses, the rotten boroughs, were not only useless, but injurious to the Constitution."<sup>29</sup>

"Sixty years ago the opinion of Parliamentary Parties might be said to represent all the opinions of the nations. The case is now materially different. The number of those who take an interest in political affairs, has increased with a rapidity formerly unknown. The Political Public has become not only far more numerous, but more intelligent, more ardent, more bold and more active." <sup>30</sup>

Als Konsequenz wurde einerseits von einer relativ breiten, aber amorphen Oppositions- und Protestbewegung im Namen der Verfassung auf Wahlrechtserweiterung gedrungen. Andere fürchteten dagegen von einer solchen Maßnahme gerade umgekehrt die Zerstörung der sorgsam ausbalancierten britischen Konstitution:

"It is perfectly obvious, that if the House of Commons, with its absolute power over the supplies, and its connexion with the physical force of the nation, were to be composed entirely of the representatives of the yeomanry of the counties and the tradesmen of the burghs, and were to be actuated solely by the feelings and interests which are peculiar to that class of men, it would infallibly convert the government into a mere democracy, and speedily sweep away the

<sup>&</sup>lt;sup>28</sup> Vgl. Niedhart, Geschichte Englands..., Bd. 2, S. 82.

<sup>&</sup>lt;sup>29</sup> Times, 28.1.1823, zit. n. A. Wirsching, Parlament..., S. 115.

Edinburgh Review, 31 (1818/19), zit.n. A.. Wirsching, Parlament..., S. 102.

incumbrance of Lords and Commons [sic! gemeint: Crown], who could not exist at all therefore, if they had not an influence in this assembly."<sup>31</sup>

Dies also waren die Ausgangsargumente der Reformdebatte: auf der einen Seite der Korruptions- und Ananchronismus-Vorwurf und die Forderung nach Wahlrechtserweiterung und Redistribution der Parlamentssitze zugunsten der aufstrebenden "middle classes", auf der anderen Seite die Theorie der "virtual representation" und der fragilen Verfassungsbalance. Als entscheidend für den weiteren Verlauf und Ausgang der Diskussion erwies sich allerdings weniger die Qualität der Argumente als das Phänomen der faktischen Unterwanderung der "virtual representation" durch die Öffentlichkeit, das sich an folgender Statistik der im Parlament präsentierten Petitionen in aller Deutlichkeit ablesen läßt.

Unterwanderung des alten Systems durch Petitionsbewegung

bis 1789	880	präsentierte Petitionen
bis 1805	1206	präsentierte Petitionen
bis 1815	4498	präsentierte Petitionen
bis 1831	24493	präsentierte Petitionen
bis 1841	70369	präsentierte Petitionen

Zu bestimmten Themen, wie Sklavenhandel, Katholikenemanzipation, Getreidezölle, Steuer- und Wahlrechtsproblematik, wurden regelrechte Petitionskampagnen geführt, hinter denen wiederum überregional organisierte und schlagkräftige Interessenorganisationen standen. Da sich aus Petitionen Parlamentsdebatten zu entwickeln pflegten, sah sich namentlich das Unterhaus in seiner Arbeitsfähigkeit zunehmend eingeschränkt, und war in gewisser Weise die Souveränität des Parlaments gefährdet. 8961 Petitionen allein im Jahr 1831 (vgl. 1805: 141) waren jedenfalls ein klares Signal für die Überforderung und dringende Reformbedürftigkeit des alten Systems.<sup>32</sup>

Mit der Petitionsbewegung verband sich ein bemerkenswerter Aufschwung des politischen Assoziations- und Vereinswesens, das schon ausgangs der achtziger und zu Beginn der neunziger Jahre ein erstes Hoch erlebt hatte, dann aber der ab 1791 einsetzenden Repressions- und nationalen Sicherheitspolitik der Regierung Pitt zum Opfer gefallen war. Nachdem die Drangsalierung der außerparlamentarischen Oppositionsbewegung 1819/20 mit dem "Peterloo Massacre" von Manchester und den nachfolgenden "Six Acts" zwischen-

Aufschwung des Assoziations- und Vereinswesens/Erfolg der "Catholic Association"

Edinburgh Review, 14 (1809), zit. n. A. Wirsching, Parlament..., S. 51.

<sup>&</sup>lt;sup>32</sup> Vgl. A. Wirsching, *Parlament...*, S. 90f. Dort auch die Petitions-Statistik.

<sup>&</sup>lt;sup>33</sup> Der Begriff bezieht sich auf den Ort des Geschehens, das "St. Peter's Field" in Manchester und beinhaltet eine ironische Anspielung auf "Waterloo". Am 16. August 1819 fand dort eine Protestkundgebung von ca. 60.000 Webern aus Lancashire statt, die von der Miliz gewaltsam aufgelöst wurde. Dabei kamen elf Demonstranten ums Leben, über 400 wurden verletzt. Die Regierung reagierte mit den "Six Acts", die die nach Kriegsende teilweise wiederhergestellte Presse- und Versammlungsfreiheit scharf einschränkte.

zeitlich sogar noch verschärft worden war, gelang es der katholischen Emanzipationsbewegung unter Führung des irischen Advokaten Daniel O'Connell, mit der "Catholic Association" erstmals wieder eine effektive und schlagkräftige Organisation einschließlich festem Mitgliedsbeitrag ("Catholic Rent") aufzubauen. Obwohl die Catholic Association schon 1826 verboten wurde, führte die Kampagne für die Katholikenemanzipation wenig später (1828/29) zum Erfolg: Die "Test Acts" von 1673, 1678 und 1681 mußten aufgehoben und die Gleichstellung zunächst der englischen und sodann der irischen Katholiken gesetzlich festgeschrieben werden. Mit der "Catholic Emancipation Act" erhielt jeder männliche erwachsene Ire das Wahlrecht, sofern er zehn £ Pacht nachweisen konnte. Als Konsequenz fielen vierzig der hundert irischen Unterhaussitze an Katholiken.

Der Erfolg der Katholikenemanzipation stellte sich letzten Endes als Resultante einer konzertierten Aktion von Interessensorganisation, Presse-, Versammlungs- und Wahlkampagne dar. In der letzten Phase hatte O'Connell mit einem fulminanten Wahlkampf (Wahlslogan "Gott und O'Connell!") sogar die Nachwahl im westirischen Clare für sich entschieden und damit ein weiteres Signal für die Unaufhaltsamkeit der Katholikenkampagne gegeben. Somit setzte sich nicht nur bei Katholiken und Nonkonformisten, sondern in weiten Teilen der britischen Gesellschaft mehr und mehr die Überzeugung durch, daß das Einwirken der Öffentlichkeit in die parlamentarische Sphäre über geeignete Kanäle, wie Petitionen, Assoziationen, Presse und Kundgebungen, legitim und erforderlich sei, um die allgegenwärtige Korruption zu neutralisieren, berechtigte Interessen durchzusetzen und notwendige Reformen auf den Weg zu bringen. Als entscheidend für die weitere Entwicklung mußte sich an diesem Punkt die Frage erweisen, ob und wie es gelingen würde, die unterschiedlichen Ausgangspositionen der verschiedenen Reforminteressenten soweit zu harmonisieren, daß eine schlagkräftige Reformbewegung mit einem gemeinsamen Leitziel daraus hervorgehen konnte.

Konsequenzen aus dem Erfolg der Katholikenemanzipation

Daß eben dies tatsächlich gelang und sich anfangs der dreißiger Jahre eine politische Plattform gemeinsamen Handelns von Whigs, Liberalkonservativen, Teilen des ländlichen und städtischen "interest" sowie unterbürgerlicher Schichten und Gruppen herausbildete, beruhte zunächst und vor allem auf dem allseitigen Konsens zu Legalität und Gewaltlosigkeit. Im Unterschied zum Kontinent entzog sich der größere Teil des englischen Unterschichtenprotests damit der Stigmatisierung und Diffamierung als revolutionär und antibürgerlich, obwohl ja durchaus eine grundlegende Veränderung des politischen Systems, die Durchsetzung des allgemeinen Männerwahlrechts, angestrebt wurde. Dank ihrer konsequenten Abgrenzung gegenüber allen gewalttätigen und sozialrevolutionären Strömungen, wie den maschinenstürmerischen "Ludditen" oder der "Society of Spencean Philantropists", gelang es prominenten Arbeiterführern, wie John Cartwright, Henry Hunt und William

Legalität und Gewaltlosigkeit als Grundkonsens der Reformbewegung Cobbett, einerseits die Politikfähigkeit und Respektabilität ihres radikalen Reformismus gegenüber den erwünschten politischen Bündnispartnern unter Beweis zu stellen und andererseits große Massen für das Reformprojekt zu mobilisieren.<sup>34</sup> Dabei erwies es sich als vorteilhaft, auf Grundlagen und reformistischen Traditionen aufbauen zu können, wie sie im letzten Drittel des 18. Jahrhunderts durch John Wilkes bzw. in der französischen Revolutionszeit durch Thomas Hardy als Führer der "London Corresponding Society" gelegt worden waren.<sup>35</sup>

Die demokratisch-progressive Orientierung weiter Teile des englischen Radikalismus traf sich mit einem immer größer werdenden Teil der whiggistischen Parlamentsopposition, welcher schon die zeitweilige Suspendierung der Habeas Corpus Akte im Jahre 1817 ebenso wie die massiven Einschränkungen der Versammlungs-, Vereins- und Pressefreiheit nach "Peterloo" als Anschlag auf die Verfassung verurteilt hatte und dem weiteren Auseinanderfallen von Öffentlichkeit und Parlament durch eine grundlegende Wahlrechtsreform einen Riegel vorschieben wollte. Zwar blieben die Whig-Reformer deutlich hinter Cobbetts radikalen Demokratisierungsforderungen zurück, in der Tendenz gingen ihre Forderungen nach Abschaffung der "rotten boroughs", Verteilung der frei gewordenen Sitze an große Städte und Grafschaften sowie Wahlrechtserweiterung zugunsten der "copy holders" (Erbpächter) jedoch in dieselbe Richtung.36 Hinzu kam, daß auch die "landed interests" nicht eindeutig im reformfeindlichen Lager zu verorten waren und sich in der Frage der Getreidezölle mittlerweile eine öffentliche Diskussion entwickelt hatte, der mit parlamentarischem Lobbyismus allein nicht mehr beizukommen war, und die auch in den counties zu einer starken politischen Mobilisierung geführt hatte. Selbst prominente Regierungsmitglieder einschließlich des Ministerpräsidenten Liverpool sahen sich veranlaßt, ihre Politik auch außerhalb des Parlaments zu vertreten und für öffentliche Unterstützung zu werben, obwohl derartiges "speechmaking out of time and out of proper place" am Hof auf erhebliches Mißfallen stieß.37

Ausbildung einer Reformkoalition

In Anbetracht der Heterogenität und des komplizierten Verlaufs der Reformbewegung der zwanziger Jahre ist ihr Ergebnis: "The Representation of the People Act" vom 4. Juni 1832, in erster Linie als sorgsam geschnürtes Kompromißpaket zu interpretieren. In der Tendenz handelte es sich gewiß um eine bürgerliche Reform, die die Kategorie "Eigentum" ("property") stärkte und das

Wahlgesetz vom 4.6.1832 Bürgerliche Reform mit Einschränkungen

<sup>&</sup>lt;sup>34</sup> Besonders Cobbett argumentierte strikt traditionalistisch und sah die Hauptaufgabe eines reformierten Parlaments in der Wiederherstellung der durch Korruption und Machtmißbrauch gestörten "ancient constitution".

<sup>&</sup>lt;sup>35</sup> Vgl. Edward Royle/James Walvon, English Radicals and Reformers 1760-1848, Brighton 1982.

<sup>&</sup>lt;sup>36</sup> Vgl. Wirsching, Parlament..., S. 301-314.

<sup>&</sup>lt;sup>37</sup> Vgl. Wirsching, Parlament..., S. 318; das Zitat ebda.

aristokratische Element sowie das "landed interest" ein Stück weit zurückdrängte - ohne den politischen Mitspracheforderungen der unterbürgerlichen Schichten entscheidend nachzugeben. Andererseits wurde die Unterrepräsentation der Industriestädte und des Nordens zwar gemindert, aber nicht beseitigt, und fielen auch die quantitativen Veränderungen alles andere als "revolutionär" aus: Bezogen auf das Vereinigte Königreich ergab sich eine Zunahme der Wahlberechtigten von ca. 516.000 (1831) auf ca. 809.000 (1833) und somit gemessen an der Gesamtbevölkerung von 24 Millionen eine Steigerung um einen Prozentpunkt von zwei auf drei Prozent bzw. gemessen an der eigentlichen Bezugsgruppe der über zwanzigjährigen Männer eine Erhöhung von 8,6 Prozent auf 13,2 Prozent.<sup>38</sup>

Tatsächlich unterschied sich das reformierte Unterhaus in seiner sozialen Zusammensetzung erstaunlich wenig von seinem unreformierten Vorgänger, d.h. nach wie vor handelte es sich um eine aristokratisch beherrschte Versammlung mit nur leicht verbessertem bürgerlichem Vertretungsanteil. Jedoch eignet sich dieser Befund nicht ohne weiteres zu einer politischen Charakterisierung, da die englische Nobilität des frühen 19. Jahrhunderts in sich so stark differenziert war, daß generalisierende Aussagen leicht in die Irre führen. So galt die Formel: "landed interest' = konservativ, traditionalistisch, reformfeindlich", allenfalls für den alteingesessenen Grundbesitzeradel, während die große Mehrheit der adligen Söhne aufgrund des Primogeniturrechts auf eigenen Verdienst angewiesen war und entweder in Heer und Marine Karriere machte oder sich wirtschaftlich betätigte. Auch wenn das Leitziel dieser Teilgruppe überwiegend im Erwerb eines Landsitzes als Grundlage standesgemäßen Lebens bestand, agierte sie dynamischer, reformorientierter und moderner als der Großgrundbesitz. Zudem formierte sich der englische Adel nicht im Sinne einer nach unten abgeschlossenen Kaste, sondern bildete gewissermaßen eine "open elite", in die man durch Verdienste in Heer und Marine, Diplomatie, Administration und Rechtswesen sowie schließlich auch aufgrund von herausragenden Leistungen auf wirtschaftlichem Gebiet hineinwachsen konnte.39

Unterhaus als "Adelsparlament"?

Die wichtigsten konkreten gesetzlichen Leistungen der "Great Reform" waren, neben der bereits angesprochene Änderung der Wahlkreiseinteilung zugunsten der Industrieregionen, die Abschaffung der "rotten boroughs", die Erweiterung

Zensusbestimmungen der Reformbill

<sup>&</sup>lt;sup>38</sup> Nach Peter Flora (Hg.), State, Economy and Society in Western Europe 1815-1975. A Data Handbook, Bd. 1: The Growth of Mass Democracies and Welfare States, Frankfurt a.M. 1983, S. 149.

<sup>&</sup>lt;sup>39</sup> Mit dem Begriff der "open elite" setzt sich kritisch auseinander: Lawrence Stone/Jeanne F.C. Stone, An Open Elite? England 1540-1880, Oxford 1984; zu dieser Problematik siehe ferner: M.L. Busch, The English Aristocracy. A Comparative Sythesis, Manchester 1984; J. Cannon, Aristocratic Century: The Peerage of Eighteenth-Century-England, Cambridge 1984; G.E. Mingay, The Gentry, London 1976.

der Wahlrechtsqualifikation in boroughs und counties sowie die Einführung einer Registrierungspflicht für alle Wahlberechtigten. Hauptprofiteure in den Grafschaften waren zum einen die Eigentümer von gekauftem Grundbesitz, die dem an alten ererbten Landbesitz geknüpften freeholder-Status bislang nicht gleichgestellt waren und nun wahlberechtigt wurden, sofern sie einen Grundertrag von 10 £ nachweisen konnten;40 zum anderen die Gruppe der Landpächter, die ebenso an den 10-£-Nachweis gebunden wurde. Für kündbare Pächter mit halbjähriger Kündigungsfrist ("tenants-at-will") wurde ein Zensus von mindestens 50 £ Jahresrente eingeführt, der immerhin noch niedrig genug bemessen war, daß ein deutlicher Anstieg der ländlichen Wählerschaft ausgelöst wurde. Da die mit Kündigungsrisiko belasteten Pächter leicht unter Druck gesetzt werden konnten, stellten sie künftig ein beliebtes Objekt für politische Pressionen und Wahlkorruption dar. In den boroughs wurde ein einheitliches 10-£-Householder-Suffrage eingeführt, d.h. wahlberechtigt waren Eigentümer oder Mieter von Häusern mit einem jährlichen Mindestwert (Jahresrente) von 10 £. Zusätzliche Voraussetzungen waren die Residenz im Wahlkreis sowie die Veranlagung zur Kommunal- und Armensteuer. Das alte Wahlrecht verblieb denjenigen auf Lebenszeit, die sich für das neue nicht qualifizieren konnten.41

Die "Great Reform" läßt sich nicht auf die einfache Formel eines Klassenkompromisses zwischen "mündig gewordenem Bürgertum" und aristokratischer Staatselite bringen, wie dies in der älteren Forschung häufig gemacht wurde. Die Interessen lagen viel differenzierter und vermischten und spalteten sich auf unterschiedlichen Ebenen. So etwa taugt schon die klassische "freeholder"-Kategorie nicht zu Aussagen über die tatsächliche wirtschaftliche Lage, da die aus dem Jahre 1430 stammende 40-Schilling-Grenze aufgrund der Geldentwertung im 19. Jahrhundert relativ leicht auch von unteren Bevölkerungsschichten erfüllt werden konnte. Unter der Rubrik "freeholder" konnten sich infolgedessen ganz unterschiedliche Sozialinteressen verbergen:

"the factory owner in the industrial district not yet given borough representation; the dissenting blacksmith; the schoolmaster in perpetual office Reformbill als Ergebnis einer Klassenauseinandersetzung?

<sup>&</sup>lt;sup>40</sup> Für den Freeholder genügte nach wie vor der 40-Schilling-Nachweis.

<sup>&</sup>lt;sup>41</sup> Vgl. Norman Gash, *Politics in the Age of Peel. A Study in the Technique of Parliamentary Representation 1830-1850*, London 1953, S. 86; Überblick im Anhang bei: Nuscheler, *Groβbritannien...*, S. 632, Tab. A 1.

<sup>&</sup>lt;sup>42</sup> Für die ältere Sichtweise siehe z.B.: Karl Löwenstein, Zur Soziologie der parlamentarischen Repräsentation in England nach der großen Reform. Das Zeitalter der Parlamentssouveränität (1832-1867), in: Ders., Beiträge zur Staatssoziologie, Tübingen 1961, S. 134 (zuerst erschienen in: Archiv für Sozialwissenschaft und Sozialpolitik, 51 [1924], S. 614-708). Dagegen wendet sich z.B. Adolf M. Birke, Wahlrechtsreform und Wählerbewegung in England. Zum Verhältnis von Parlamentarismus und Demokratisierung in der Viktorianischen Zeit, in: Otto Büsch (Hg.), Wählerbewegung in der europäischen Geschichte. Ergebnisse einer Konferenz (= Einzelveröffentlichungen der Historischen Kommission zu Berlin, Bd. 25), Berlin 1980, S. 211-225, hier: S. 215.

drawing his salary from a charge on the land; the retired professional man with shares in a canal or turnpike company; the shopkeeper whop owned his house and garden; the farmer who owned some land and rented more".

Der Eigentumsstatus hatte oft eher symbolischen denn wirtschaftlichen Wert und häufig verfügte der Pächter über ein weitaus höheres Einkommen als der Landbesitzer. Ähnliches gilt für den 10-£-Householder-Status in den boroughs, der allgemein den gewerblichen und industriellen Mittelklassen ("shopkeepers, skilled artisans, professional people and merchants") und teilweise auch Arbeitern das Wahlrecht einbrachte, doch waren auch hier die wirtschaftlichen Unterschiede beträchtlich und regional sehr unterschiedlich. Denn während in den ländlichen Gegenden ein Mietpreis von £ 10 schon recht bemerkenswert war, lagen die Mieten in den Londoner boroughs meist deutlich über dieser Marge, so daß auch Arbeiter in den Genuß des Wahlrechts kamen. In den neuen Industriestädten blieben Arbeiter und Kleinhandwerker mit durchschnittlichen Jahresmieten zwischen fünf und sieben Pfund allerdings meist unter dem Wahlzensus - einzig Manchester wies höhere Durchschnittsmieten und damit auch verstärkt Arbeiterwähler auf.<sup>43</sup>

Auch eine Deutung der Wahlreform als Kollision zwischen "landed interest" und "moneyed interest" trifft nur einen Teilaspekt der Wirklichkeit, weil die Kommerzialisierung des Landes schon weit um sich gegriffen hatte und das "commercial interest" nicht spaltend, sondern eher integrierend wirkte. Die meisten Großgrundbesitzer sahen sich schon im 18. Jahrhundert in erster Linie als Unternehmer. Vom Staat erwarteten sie die Gewährleistung der für wirtschaftliches Wachstum notwendigen Rahmenbedingungen, wie Rechtssicherheit und Eigentumsschutz, Finanz- und Währungsstabilität sowie die Sicherung und Förderung des Handels. Wenn seine Profitinteressen auf dem Spiel standen, agierte der Landadel politisch als "integraler Teil der bürgerlichen Erwerbsgesellschaft"44 und keineswegs, wie zum Beispiel der preußischostelbische Großgrundbesitz, als Modernisierungsfeind. Die "Great Reform" von 1832 tastete diesen Grundkonsens zwischen "landed" und "business interest" in keinster Weise an; vielmehr ging es ihr darum, das in die Krise geratene Staatswesen durch die vorsichtige Erweiterung seiner Legitimationsbasis und die Ausschaltung evidenter Störfaktoren, wie "rotten boroughs" oder "Petitionsmanie", neu zu stabilisieren. Dazu gehörte auch weiterhin der Ausschluß der Arbeiterschaft aus der politischen Nation, deren verbürgerlichte "Arbeiteraristokratie" schließlich erst im Zuge der zweiten Wahlrechtsreform von 1867 einbezogen werden sollte.

Reformkampagne als Auseinandersetzung von "landed" und "moneyed interest"?

<sup>&</sup>lt;sup>43</sup> Vgl. N. Gash, *Politics...*, S. 99f.; das Zitat *ebda*.

<sup>&</sup>lt;sup>44</sup> Gottfried Niedhart, Zwischen Glorreicher und Industrieller Revolution. Großbritannien im 18. Jahrhundert, in: Wolf D. Gruner/Bernd-Jürgen Wendt (Hg.), Großbritannien in Geschichte und Gegenwart (= Beiträge zur deutschen und europäischen Geschichte, Bd. 9), Hamburg 1994, S. 89-114, hier: S. 99.

#### Auswirkungen der Reformbill von 1832

Gemessen am Grad der Neu- und Umverteilung von Wählerstimmen stellte das Gesetz von 1832 gewiß keinen dramatischen Einschnitt der englischen Verfassungsgeschichte dar. Andererseits erscheint das Diktum der "Great Reform" unter anderen Aspekten keineswegs aus der Luft gegriffen. So ist erstens zu bedenken, daß es sich hier um den Präzedenzfall der Neu- und Umgestaltung des britischen Repräsentationssystems handelte, an dem die nachfolgenden Wahlreformen von 1867 und 1884 ansetzen konnten: "It was a crucial event because it set a precedent". 45 Zweitens zerstörte der voranschreitende und sich 1831/32 überstürzende Prozeß öffentlicher Einwirkung in die parlamentarische Sphäre den Mythos der "virtual representation" zugunsten einer pluralistischen und zumindest ansatzweise demokratischen Repräsentationstheorie. Drittens bedeutete die Art und Weise der Durchsetzung der Reformbill gegen ein renitentes House of Lords eine weitere Machtverschiebung zugunsten des Unterhauses, dem es allerdings erst 1911 endgültig gelingen sollte, die Vetomacht der Lords auszuschalten. 46 Und viertens führte die 1832er Reform zwar nicht zu einer sozialen Umstrukturierung des Parlaments, wohl aber zu einer Neuprofilierung der beiden Hauptrichtungen des politischen Systems, nachdem die aus dem Bürgerkrieg des 17. Jahrhunderts überkommene Dichotomie zwischen Whig und Tory mittlerweile weitgehend inhaltsleer geworden war.47

"Great Reform"?

Zwar war auch in den Jahren vor der Reformkampagne noch mit einiger Berechtigung davon auszugehen, daß Tories generell eher zum landed interest, Whigs dagegen mehr zum commercial interest tendierten, doch konnte man in Anbetracht der Verflechtungen und Differenzierungen der Interessenlagen beider Richtungen nicht mehr von unterschiedlichen "Parteien" im Sinne eines Neuprofilierung des Whig-Tory-Gegensatzes in der Reformdebatte

<sup>&</sup>lt;sup>45</sup> Norman Gash, *The Social and Political Background to the Three British Nineteenth Century Reform Acts*, in: Adolf M. Birke/Kurt Kluxen (Hg.), Deutscher und Britischer Parlamentarismus (= Prinz-Albert-Studien, Bd. 3), München-New York-London-Paris 1985, S. 57-67, hier: S. 59.

<sup>&</sup>lt;sup>46</sup> Die Parliamentary Act vom 18. August 1911 schloß die Abänderung oder Ablehnung von Finanzvorlagen durch das Oberhaus aus; andere Gesetze konnten durch das Oberhaus nicht mehr zu Fall gebracht werden, sondern nur noch bis zu zwei Jahren verzögert werden. 1949 wurde die Aufschubmöglichkeit auf ein Jahr reduziert.

Wie im folgenden Zitat wird man somit eher von Neigungen, Differenzen und Richtungen denn von klar defininierbaren Parteigrenzen auszugehen haben, was sich im übrigen auch darin manifestierte, daß Heiraten zwischen Whig- und Toryfamilien kein gesellschaftliches Problem darstellten: "Der Tory hat eine Vorliebe für das Althergebrachte, der Whig hat eine Vorliebe für Erneuerung. Ein Tory wünscht nicht, daß die Regierung mehr wirkliche Macht bekommen soll, sondern daß der Regierung mehr Achtung entgegengebracht wird. Dann differieren sie hinsichtlich der Kirche. Der Tory ist nicht dafür, der Geistlichkeit mehr gesetzliche Macht zu geben, wünscht aber, sie möchte einen beträchtlichen Einfluß haben, der auf der Meinung der Menschheit begründet ist; der Whig ist dafür, sie zu beschränken und argwöhnisch zu beobachten." Samuel Johnson, zit. n. H. Haan/G. Niedhart, Geschichte Englands.., Bd. 2, München 1987, S. 206.

unüberbrückbaren Grundsatzdissenses sprechen. In der Reformdebatte traten die Grenzen jedoch wieder markanter hervor - insbesondere in der "heißen Phase" zwischen Oktober 1831, als die Lords das im Unterhaus verabschiedete Reformgesetz "gekillt" hatten, und dem Mai 1832, als das Oberhaus erneut die Reformbill scheitern ließ, und König William den hochkonservativen Wellington anstelle des zurückgetretenen Whig-Premiers Charles Grey zum Regierungschef berief und damit das Land an den Rand des Bürgerkriegs brachte. Allerdings beruhigte sich die Lage schnell, nachdem Wellington am 15. Mai 1832 bereits resigniert hatte, Grey zurückgeholt und das Oberhaus per Peers-Schub gefügig gemacht worden war. Die erste Wahl nach dem Reformgesetz erbrachte einen massiven Umschwung zugunsten der whiggistischen Richtung, die jetzt etwa 400 Abgeordnete für sich verbuchte, während die Tories nur über circa 150 sichere Mandate verfügten; radikale Abgeordnete gab es auch im reformierten Unterhaus nur in verschwindend geringer Zahl.

In den Jahren nach 1832 zeigte sich schon bald, daß der Whig-Tory-Dissens von 1831/32 kein Konflikt zwischen konkurrierenden Verfassungsvorstellungen gewesen war, sondern für beide Seiten die Frage der Systemstabilisierung im Vordergrund gestanden hatte, wobei lediglich das Ausmaß der Einbeziehung der bürgerlichen "middle classes" strittig geblieben war. Als die erhoffte Konsolidierung der Verhältnisse tatsächlich eintrat, wurde das Reformwerk auch von Tory-Seite nicht mehr grundsätzlich in Frage gestellt. Dementsprechend wandte sich Robert Peel als kommender Führer der konservativen Richtung im Dezember 1834 direkt an die Öffentlichkeit seines Wahlkreises Tamworth und bezeichnete das Reformgesetz als

"a final and irrevicable settlement of a great Constitutional question - a settlement which no friend to the peace and welfare of the country could attempt to disturb."

Auch eine konservative Regierung müsse sich im "spirit of the Reform Bill" bewähren, worunter

"a careful review of institutions" [zu verstehen sei], "combining, with the firm maintenance of established rights, the correction of proved abuses and the redress of real grievances." 48

Das "Tamworth Manifest" gilt gemeinhin als Meilenstein auf dem langen Weg zur modernen Conservative Party als einer der Öffentlichkeit zuwandten, moderat-reformbereiten und prinzipiell für alle Bevölkerungsschichten offenen Volkspartei. Denn obwohl Peel zum Zeitpunkt seiner Wahlrede noch keineswegs als unumstrittener Parteiführer gelten konnte und im "Manifest" der neue Begriff "Conservative" noch gar nicht verwendet wurde, setzte sich

Parteipolitische Modernisierungsansätze

<sup>&</sup>lt;sup>48</sup> Tamworth-Manifest, auszugsweise abgedr. in: H.J. Hanham, *The Nineteenth-Century Constitution 1815-1914*, Cambridge 1969, S. 212ff.

seine Konservatismus-Deutung im noch laufenden Wahlkampf und in den nachfolgenden Jahren zusehends durch. 49 Nahezu zeitgleich und in Wechselwirkung mit der Metamorphose der Tories verwandelte sich die Gruppe der Whigs - begrifflich und programmatisch - in die "Liberal Party", als deren entscheidender Ansatzpunkt - analog zum Tamworth-Manifest - meist der sogenannte "Lichfield House Compact" von 1835 genannt wird. Hierbei handelte es sich um ein Zweckbündnis von etwa 260 Unterhausabgeordneten zur Ablösung der eben eingesetzten Peel-Regierung und zur Wiederaufnahme der Reformpolitik des vom König trotz Unterhausmehrheit entlassenen Kabinetts Lord Grey. Von einer über das Feindbild des "determined Tory" hinausgehenden gemeinschaftlichen Programmplattform konnte man zunächst allerdings kaum sprechen, zumal im "Compact" neben demokratisch orientierten "Radicals" und betont moderaten "Liberal Tories" als dritte Gruppe die irischen "Repealers" unter Daniel O'Connell vertreten waren, die zwar mit dem Liberalismus sympathisierten, in erster Linie aber das - von den anderen Teilnehmern der Versammlung im Lichfield-House nicht geteilte - Ziel der Aufhebung der irisch-englischen Union verfolgten. Gleichwohl entwickelte die "Liberal Party" in den folgenden Jahren eine gewisse Beständigkeit - und zwar sowohl in bezug auf das Abstimmungsverhalten im Unterhaus als auch im Sinne der sukzessiven Ausformung eines gemäßigt-liberalen, also zwischen "Radicals" und "Liberal Tories" liegenden programmatisch-politischen Profils.50

Von erheblicher Bedeutung für die allmähliche Ausbildung des britischen Parteiensystem war die in der Reform Bill von 1832 enthaltene Bindung des Wahlrechts an die fristgerechte Eintragung in Wählerlisten. Das Wahlrecht mußte demnach bereits vor der Wahl und nicht mehr wie bisher bei der Wahlhandlung selbst nachgewiesen werden, wobei sich künftig die borough-Wähler jährlich neu, die county-Wähler dagegen nur einmal (mit unbeschränkter Gültigkeit) ins lokale Wahlregister eintragen lassen mußten. Damit konnte die Wahldauer, die vor 1832 bis zu vierzig Tage umfassen konnte, auf zwei Tage reduziert und insgesamt eine größere Transparenz und Regelhaftigkeit des Wahlverfahrens erreicht werden. Eine zweite, eher unerwartete und im Reformgesetz nicht vorgesehene Konsequenz war die Entstehung von parteilich ausgerichteten Wählereintragungsvereinen (Registration Associations), die den Wahlberechtigten das zum Teil komplizierte und aufwendige Geschäft der Registrierung abnahmen - mit dem Ziel einer möglichst vollständigen

Entstehung von Registriervereinen als Kristallisationskerne der regionalen Parteiorganisation

<sup>&</sup>lt;sup>49</sup> Zur Begriffsgeschichte vgl. Peter Wende, *Großbritannien*, in: Frank Wende (Hg.), *Lexikon zur Geschichte der Parteien in Europa*, Stuttgart 1981, S. 235-278, hier: S. 244); zur Bedeutung des Tamworth Manifests vgl. Norman Gash, *The Historical Significance of the Tamworth Manifesto*, in: Ders., *Pillars of Government and Other Essays on State and Society c. 1770 - c. 1880*, London 1986, S. 105.

<sup>&</sup>lt;sup>50</sup> Vgl. Norman Gash, Reaction and Reconstruction in English Politics 1832-1852, Oxford 1965, S. 171; siehe auch: David Close, The formation of a two-party alignment in the house of commons between 1832 and 1841, in: English Historical Review, 84 (1969), S. 257-277.

Mobilisierung der eigenen Klientel, der Erfassung von Neuwählern und der Anfechtung von Wählerregistrierungen der Gegenpartei.<sup>51</sup> Als Konsequenz der Aktivitäten der Registriervereine entwickelte sich eine neue Form der Wählerbindung an die beiden dominierenden politischen Richtungen, die vor allem in den boroughs die direkte Verflechtung von Patron und Wähler auflöste und an ihre Stelle Mechanismen parteipolitischer Mobilisierung setzte.

Die Registriervereine agierten durchweg auf lokaler Ebene und meist ohne zentrale Koordinierung und Finanzierung. 52 Gleichwohl gab es Kontakte nach Westminster, zumal es schon vor der Great Reform üblich geworden war, daß Abgeordnetengruppen im Vorfeld von Wahlen Wahlkomitees bildeten, um von London aus die Kandidaten in den Wahlkreisen programmatisch zu beeinflussen. Nach 1832 verfestigten diese ihre Strukturen weiter und entwickelten sich zu dauerhaften Fixpunkten des Abgeordnetenlebens außerhalb des Parlaments - am wichtigsten bei den Konservativen der 1832 entstandene "Carlton Club", bei den Liberalen der "Reform Club", gegründet 1836.53 Obwohl beide Clubs nicht nur Abgeordnete ansprachen, sondern weitere Mitglieder aus der Bürgerschaft rekrutierten und ins Land ausstrahlten, bildete sich kein hierarchisch-zentralistisches Verhältnis zwischen ihnen und den Registriervereinen heraus. Diese blieben - bis auf einige Ausnahmen - finanziell unabhängig, verstanden sich nicht als Statthalter für überregionale Parteiinteressen und setzten im Zweifelsfall ihre Prioritäten eher nach lokalen denn nationalen Gesichtspunkten.

Ausbildung von zentralen Parteiklubs

Trotz ihrer organisatorischen Eigenständigkeit kam den Registriervereinen eine bedeutsame Rolle bei der Bündelung und Stabilisierung parteiorientierten Wahlverhaltens zu, wobei man teilweise sogar sagen kann, daß an die Stelle des alten ein neues Patronageverhältnis trat - insbesondere dort, wo die Vereine die Bezahlung der Registrierungsgebühr übernahmen, um hierfür bei der späteren - öffentlichen - Wahlhandlung Loyalität einzufordern. Jedenfalls zeigte sich in den 1830er Jahren eine auffällige Veränderung des Wählerverhaltens in Zweimannwahlkreisen: Hier, wo zwei Stimmen für die Ent-

Konsolidierung parteiorientierten Wählerverhaltens

Sinsprüche waren bei der jährlichen Offenlegung der Wählerlisten im August möglich. Von dieser Möglichkeit wurde in zunehmendem Maße unter Federführung der Registriervereine Gebrauch gemacht, um die Wahlen zu beeinflussen. Eine weitere Möglichkeit der Wahlbeeinflussung zeigte sich bei der "Registration Campaign" von 1845/46, als von liberalen Registriervereinen ("Freehold-Associations", "Building-Associations", "Benefit-Investment-Societies") im ländlichen Umfeld der großen Städte in großem Umfang Land und Häuser en bloc gekauft und dann in einzelne 40-Schilling-Besitzanteile aufgeteilt wurde. Mit diesen "Urban Freeholders" wurde die ländliche Wählerschaft gezielt unterwandert und konnten ehemals konservative Hochburgen durch liberale Kandidaten eingenommen werden.

<sup>&</sup>lt;sup>52</sup> Zum Zusammen zwischen Registriervereinen und früher Parteiorganisation vgl. Alun J. Thomas, *Registration and the Development of Party Organisation*, 1832-1870, in: *History*, 35 (1950), S. 81-98.

<sup>&</sup>lt;sup>53</sup> Vgl. Robert Stewart, Party and Politics 1830-1852, London 1989, S. 38ff.

sendung von zwei Abgeordneten zur Verfügung standen, entschieden sich immer mehr Wähler für Kandidaten ein und derselben Richtung - und zwar sogar dann, wenn nur ein Kandidat der bevorzugten politischen Richtung vorhanden war und auf die Abgabe der zweiten Stimme konsequenterweise verzichtet werden mußte, um nicht die Gegenpartei zu fördern.<sup>54</sup> Dementsprechend sank die Anzahl derjeniger Wähler, die mit ihren beiden Stimmen je eine politische Richtung bedachten ("split voting") signifikant ab: Während zwischen 1818 und 1831 noch etwa 22 Prozent der Wählerschaft "split votes" abgaben, reduzierte sich ihr Anteil zwischen 1832 und 1865 auf etwa 13 Prozent, um nach der zweiten Parlamentsreform (1867) bis unter 5 Prozent abzusinken.55 Dabei ist als Hintergrundinformation zu bedenken, daß die Anzahl der "contested elections", d.h. derjenigen Wahlkreise, in denen überhaupt Kandidatenkonkurrenz und Wahlkampf bestand, vor der Great Reform nur bei etwa 30 Prozent lag, bei der Wahl vom Dezember 1832 dagegen auf über 70 Prozent stieg und auch in der Folge nie mehr auf das Niveau des unreformierten Systems zurückfiel (Durchschnittswert 1832-1865: 58,7 %).56

Allerdings verlief die Tendenz zur parteienbezogenen Wahlentscheidung nicht geradlinig und auch nicht nur als Folge der Tätigkeit der Registriervereine. So spielten unter den Bedingungen des Mehrheitswahlrechts natürlich die Persönlichkeit eines Kandidaten sowie diverse situationsbezogene Faktoren eine gewichtige Rolle. Ferner ist der Einfluß des Unterhauses, dessen Debatten und Abstimmungsergebnisse veröffentlicht wurden, zu berücksichtigen und drittens dürften auch die oben skizzierten Fortschritte im Bereich der zentralen Parteiorganisation von Bedeutung gewesen sein, während umgekehrt Fraktions- und Parteispaltungen, wie etwa die Spaltung der Konservativen 1846/47, split-voting begünstigen mußten.

Aufs Ganze gesehen ist es aber gleichwohl möglich, die Reform von 1832 als Wendepunkt der britischen Parteiengeschichte zu werten, sofern nicht von der Vorstellung einer geradlinigen Entwicklung zum modernen Zweiparteiensystem ausgegangen wird. Denn namentlich in den fünfziger Jahren begannen beide Hauptrichtungen erneut zu zersplittern und an politischem Profil zu verlieren, so daß im Unterhaus kaum noch Parteibindungen zu erkennen waren und keine eindeutigen Mehrheiten mehr existierten. Insbesondere die Schutzzollfrage führte zu einer beträchtlichen Verwirrung der alten Parteifronten, <sup>57</sup>

Fazit zur Bedeutung der Reformbill für die britische Parteiengeschichte

<sup>&</sup>lt;sup>54</sup> Die Kumulation der beiden Stimmen zugunsten eines Kandidaten war nicht zulässig.

<sup>&</sup>lt;sup>55</sup> Vgl. Gary W. Cox, The Efficient Secret. The Cabinet and the development of Political Parties in Victorian England, Cambridge 1987, S. 105.

<sup>&</sup>lt;sup>56</sup> Zahlenangaben für England nach: Eric J. Evans, *The Forging of the Modern State. Early industrial Britain 1783-1870*, London-New York 1983, S. 383. Aber noch 1918 waren 107 von 707 Unterhaussitzen "uncontested".

<sup>&</sup>lt;sup>57</sup> Vgl. Kurt Kluxen, *Geschichte und Problematik des Parlamentarismus* (= Neue Historische Bibliothek), Frankfurt a.M. 1983, S. 125.

die sich erst im Vorfeld der zweiten Wahlrechtsreform klärte, als eine erneute Konzentrationsbewegung auf beiden Seiten einsetzte, um ab 1868 endgültig in die Herausbildung von Conservative und Liberal Party als Volks- und Massenparteien zu münden. 58

### Zum Standort der "Great Reform" in der britischen Verfassungsgeschichte

Nach dem bisher Gesagten spricht manches dafür, die bedeutenste verfassungsgeschichtliche Errungenschaft des hier behandelten Zeitraums in der dauerhaften Etablierung spezifischer Formen politischer Interaktion und Willensbildung zwischen den schon bestehenden Verfassungsorganen und einer stark expandierenden Öffentlichkeit zu sehen. Dabei wurden teils ältere Einflußkanäle, wie das Petitionswesen, neu für den entstehenden politischen Massenmarkt entdeckt und funktionalisiert, teils aber auch neue Muster der Formation und Geltendmachung gesellschaftlicher Interessen im politischen System entwickelt, wie die lokalen Registriervereine oder die überregional organisierten Agitationsverbände für Katholikenemanzipation und Wahlreform. Mit der Reformbill von 1832 wurde dann zwar nur ein verhältnismäßig schmales Segment der neuen Öffentlichkeit in die "politische Nation" kooptiert und das aristokratische Macht-Establishment nur ganz vorsichtig in Richtung der "middle classes" verschoben, gleichwohl jedoch war eine Schneise in die "ancient constitution" geschlagen und eine maßgebliche Präjudizierung im Hinblick auf die weitere Ausgestaltung der Verfassungsordnung vorgenommen. Vor allem erhielt der im Gefolge der Bill of Rights im 18. Jahrhundert voranschreitende Prozeß der Parlamentarisierung der Monarchie ein breiteres gesellschaftliches Fundament, denn mit der Erweiterung der Legitimationsbasis des Parlaments und dessen wachsender Verflechtung mit der politischen Öffentlichkeit wuchs namentlich die Autorität des Unterhauses, das bald nicht mehr nur das Recht der Regierungskontrolle, sondern auch der Regierungsbildung an sich zu ziehen vermochte.

Veränderte Verfassungswirklichkeit durch expandierende Öffentlichkeit und Interaktion zwischen parlamentarischem und außerparlamentarischem Raum

Verglichen mit den kontinentalen Revolutionen "von oben" und "von unten" erwies sich das moderate, im Grunde konservative (nicht restaurative!) Reformtempo im Vereinigten Königreich als außerordentlicher Vorzug. Denn die schrittweise Erweiterung der Wählerschaft nach unten gab dem Parlament bzw. Unterhaus die Chance, eigene Binnenstrukturen aufzubauen (Geschäftsordnung, Fraktionsbildung etc.), sich der eigenen verfassungspolitischen Ziele zu versichern und als selbstbewußter Faktor im konstitutionellen System

Öffentliche Kampagnen als Surrogate für Defizite desRepräsentationssystems

<sup>&</sup>lt;sup>58</sup> Vgl. dazu: J.A. Thomas, The System of Registration and the Development of Party-Organisation 1832-1870, in: History, N.F., Bd. XXXV (1950), S. 81ff.; David Créasp Moore, The Politics of Deference. A Study of the Mid-Nineteenth Century English Political System, New York 1976; für die Phase nach 1867: H.J. Hanham, Elections and Partymanagement. Politics in the Time of Disraeli and Gladstone, Cambridge 1959.

aufzutreten. Da die bestehende Verfassungsordnung von keiner der drei Gewalten als endgültiger Zustand angesehen wurde und jede Verfassungsnorm auf dem ordentlichen Wege der Gesetzgebung verändert bzw. dem Corpus der Verfassungsgesetze zugefügt werden konnte, bestand für die vorläufig von der politischen Willensbildung ausgeschlossenen Bevölkerungsgruppen, trotz des enttäuschenden Zwischenergebnisses der Reformbill von 1832, die realistische Erwartung, zu einem späteren Zeitpunkt nachzurücken - abgesehen von der ohnehin gegebenen Chance, über wirtschaftlichen und sozialen Aufstieg in die politische Nation hineinzuwachsen, zumal die Wahlrechtsänderung von 1832 hierfür bessere Voraussetzungen geschaffen hatte. Jedenfalls erwies sich der in der Reformkampagne zum Tragen gekommene Wirkungszusammenhang zwischen politischer Öffentlichkeit und Verfassungsinstitutionen bis zur zweiten Wahlrechtsreform (1867) wiederholt als effizientes Surrogat für das der gesellschaftlichen Entwicklung nach wie vor erheblich hinterherhinkende Wahlsystem. Seine Funktion als Ventil einer in der Repräsentationsfrage noch unvollständigen Verfassungsordnung zeigte sich besonders im Rahmen der Kampagne der Anti-Corn-League der enddreißiger und vierziger Jahre, die 1846 zur Aufhebung der Getreidezölle führte und dem Zweckbündnis von Mittelstand, Industrie und Arbeiterschaft einen bemerkenswerten Triumph über Adel und Grundbesitz bescherte.

Wiederum im Vergleich mit den kontinentalen Staaten sind die ungleich günstigeren gesellschaftlichen Rahmenbedingungen für die Konstitutionalisierung Englands zu berücksichtigen. Aufgrund der seit dem 17. Jahrhundert voranschreitenden, durch "industrial" und "commercial revolution" stark beschleunigten Einbeziehung aller Bevölkerungsschichten und vor allem des Adels als der im engeren Sinne "politischen Klasse" in das kapitalistische konkurrenzwirtschaftliche System bestanden die anderswo noch bis weit ins 19. Jahrhundert hinein prägenden ständischen Fragmentierungen von Gesellschaft und Staat auf der Insel in weitaus geringerem Maße fort. Vielmehr entwickelte sich hier eine eher klassenmäßig strukturierte, aber nicht hermetisch segmentierte Gesellschaft mit vergleichsweise hoher sozialer Mobilität. Die aristokratischbürgerlichen Überschneidungen von "landed-", "commercial-" und "businessinterest" erleichterten den Abbau politischer Distanz und machten politische Kooperation möglich, zumal sich schon das Aristokraten-Parlament des unreformierten Systems niemals nur als kurzsichtiger Sachwalter der eigenen Privilegien verstanden hatte, sondern aus wohlverstandenem Eigeninteresse heraus bereit war, sich der Staatsräson unterzuordnen, wie etwa im Fall der Bewilligung der "Land Tax" von 1692, die ja in erster Linie den adligen Grundbesitz belastete.

Günstigere gesellschaftliche Rahmenbedingungen im Verhältnis zu Kontinentaleuropa

Die Integrationskraft des postrevolutionären Verfassungsstaats nach 1688 bestätigte sich cum grano salis auch in bezug auf die unterbürgerlichen Schichten. Die sogenannten "Radicals" waren nur in Ausnahmefällen radikal im

Chartistenbewegung

revolutionären Sinne, sondern strebten in erster Linie die Demokratisierung der staatlichen Institutionen an, ohne diese grundsätzlich in Frage zu stellen. Unterschichtenprotest verstand sich, sofern nicht ohnehin dem lokal begrenzten Horizont der traditionellen "food riots" zugehörig, überwiegend als politisches Druckmittel und strebte nicht nach dem Umsturz von Staat und Gesellschaft - wenn auch in der alltäglichen Realität Überschneidungen vorkamen und Protestattitüden und -formen nicht immer klar voneinander zu unterscheiden waren. Dies galt auch für die bekannte "People's Charter" von 1838, dem Manifest der großen Chartistenbewegung der vierziger und fünfziger Jahre, denn hinter der "Charter" versammelten sich sowohl große Teile der "working class", die auf weitere Demokratisierung und Eintritt in die bürgerliche Welt insistierten, als auch die breite Masse der "labouring poor", die durch das "New Poor Amendment Law" von 183459 schlechter gestellt worden waren und kaum etwas zu verlieren hatten, dementsprechend teilweise gewaltbereit waren und zu radikal-sozialistischen Forderungen neigten. In der Hauptsache zielte die Chartistenbewegung jedoch auf die Durchsetzung des allgemeinen, gleichen und geheimen Stimmrechts<sup>60</sup> und nicht auf den Staatsumsturz. Dementsprechend bediente sie sich der bewährten Einflußkanäle Assoziation, Kundgebung und Petition und brachte es schon bei der ersten Petition von 1839 auf 1,3 Millionen Unterschriften für die "People's Charter".61 Im übrigen zeichnete sich die englische Arbeiterschaft dadurch aus, daß das Konzept der genossenschaftlichen Selbsthilfe vor der Staatsintervention rangierte und, wie in Bürgertum und Aristokratie, staatliche Verdichtungs- und Zentralisierungstendenzen mit Skepsis und Argwohn betrachtet wurden.62

Mit der zweiten Wahlrechtsreform erfolgte schließlich die Einbeziehung der bessergestellten Schichten der Arbeiterschaft in das Wahlsystem, nachdem sich schon in den vierziger Jahren Verbürgerlichungstendenzen der Arbeiterschaft mit der Herausbildung entsprechender Organisations- (z.B. Friendly Societes, Arbeiter-Clubs) und Publikationsformen (z.B. Poor Man's Guardian, Voice of the People, Northern Star) gezeigt hatten. In den folgenden Jahrzehnten wurden die Programmpunkte der "People's Charter" weiter abgearbeitet: 1872

Sukzessive Umsetzung der "People's Charter"

<sup>&</sup>lt;sup>59</sup> Das New Poor Law brachte die Einführung der Armenhäuser und verbot Unterstützungszahlungen an Arbeitsfähige außerhalb der Armenhäuser.

<sup>&</sup>lt;sup>60</sup> Im einzelnen lauteten die Forderungen der "People's Charter: 1. Stimmrecht für alle Männer über 21 Jahren; 2. Gleichheit der Wahlbezirke mit jeweils nur einem Abgeordneten; 3. Geheimes Wahlverfahren; 4. Jährliche Parlamentswahlen; 5. Abschaffung des passiven Wahlzensus (für die Kandidaten); 6. Einführung von Abgeordnetendiäten.

<sup>&</sup>lt;sup>61</sup> Der ersten Petition waren zwei große Kundgebungen in London und Birmingham mit Teilnehmerzahlen vorausgegangen. Für eine Diskussion im Unterhaus stimmten jedoch lediglich 46 Abgeordnete. 1842 und 1848 folgten zwei weitere, ebenfalls erfolglose Petitionen.

<sup>&</sup>lt;sup>62</sup> Vgl. die von Robert Owen 1834 gegründete "Grand National Consolidated Trades Union", die explizit auf genossenschaftliche Selbsthilfe setzte und u.a. den Aufbau genossenschaftlicher Produktionseinheiten vorsah.

mit der Einführung des geheimen Stimmrechts, 1883 dem Gesetz gegen Wahlkorruption, 1884 der Wahlrechtserweiterung auf Haus- und Wohnunsinhaber der Grafschaften, 1885 der - nicht ganz vollständigen - Einführung von - allerdings nach wie vor ungleichen - Ein-Mann-Wahlkreisen. Nachdem damit etwa 60 % der männlichen Bevölkerung repräsentiert waren, folgte 1918 die Einführung des allgemeinen Wahlrechts für Männer über 21 Jahre sowie ein an Besitzqualifikationen gebundenes Wahlrecht für Frauen über 30 Jahre, zehn Jahre später (1928) schließlich die Einführung des allgemeinen Frauenwahlrechts. 1944 verschwanden die letzten Mehrmannwahlkreise und wurden die Wahlkreise nach demographischen Gesichtspunkten neu eingeteilt.

In solch verkürzter Perspektivik erscheint der Beitrag der ersten Wahlrechtsreform als Teil einer geradlinigen Entwicklungslinie, die von den "Reformern" von 1832 gewiß nicht nur nicht intendiert, sondern, wenn überhaupt gesehen, eher befürchtet denn erhofft wurde. Aber auch wenn man, was historisch völlig richtig ist, den Abwehrcharakter der Reformbill betont, kann andererseits doch kaum bezweifelt werden, daß Reformkampagne und Reformgesetz den Aufbau einer vom Großteil des Adels und den "middleclasses" getragenen bürgerlich-liberalen Verfassungsstaatlichkeit entscheidend befördert haben. Insofern scheint es geboten, im Zusammenhang mit 1832 von "bürgerlicher Reform" zu sprechen, obwohl der aristokratische Charakter des Unterhauses noch über einen relativ langen Zeitraum erhalten blieb. Doch lag die eigentliche innovative Leistung der Reform und ihrer Vorgeschichte ohnehin nicht in der bescheidenen Veränderung der anachronistischen Zensusbestimmungen, sondern im Verlust der Autonomie der staatlichen Institutionen gegenüber der Gesellschaft bzw. - positiv ausgedrückt - in der Induzierung und Etablierung eines neuartigen Zusammenspiels von politischer Offentlichkeit, Parlament und Regierung auf der Ebene zentralstaatlicher politischer Willensbildung.

Abschließendes Fazit zum historischen Standort der "Great Reform"

Der Artikel "Ueber die verschiedene Auffassung des repräsentativen Systems in England, Frankreich und Deutschland" ("Zeitschrift für die gesammte Staatswissenschaft", Jahrgang 1846) von Robert Mohl ist Ihnen bereits aus einer Arbeitsaufgabe der Kurseinheit 2 bekannt. In bezug auf das englische System werden dort folgende Einschätzungen abgegeben. Bitte überlegen Sie auf der Grundlage Ihrer bisherigen Lektüre, wie man Mohls Thesen näher begründen könnte und ob Sie ihm beipflichten. (Text nächste Seite)

Arbeitsaufgabe

"In England nämlich, ..., treten uns drei characteristische Grundzüge entgegen. Der erste besteht darin, dass hier der Heischesatz, die Regierung müsse lediglich der Ausdruck der im Parliamente herrschenden Mehrzahl seyn, für immer den Sieg errungen hat.[ ...] Ein zweiter bezeichnender Zug der englischen Parliaments-Auffassung ist die Einrichtung, welcher gemäss die volksvertretende Versammlung keineswegs blos die negativen Rolle einer Vertheidigung verletzter und bedrohter Volksrechte und einer Abwehr ungesetzlicher Gewalt oder ungeschickter Regierung hat, sondern vielmehr einen bedeutenden Theil der Verwaltung des Staates unmittelbar und positiv besorgt. [...]. Der dritte characteristische Grundzug des repräsentativen Wesens in England ist, dass Parliament und somit auch Regierung sich wesentlich auf das vorherrschende Element des ganzen staatlichen und gesellschaftlichen Lebens stützen, nämlich auf die Aristokratie."

Text zur Arbeitsaufgabe